

Vereinbarung über das Naturwaldreservat Tiersteinberg, Schupfart

zwischen



und dem

**Kanton Aargau, vertreten durch die Abteilung Wald des Departements
Bau, Verkehr und Umwelt,**

wird über nachfolgend beschriebene Waldfläche, gestützt auf Art. 20 WaG, §§ 5 und 25 AWaG und § 2 AWaD (Beilage 1) und im Sinne des kantonalen Naturschutzprogramms Wald, Folgendes vereinbart:

1. Waldfläche (vergleiche Planbeilage M 1:5'000, datiert vom 04.12.2006)

Gemeinde	Parz. Nr.	Lokalname	Koord.	Haupt-Baumarten	Alter (Jahre)	Schutz- status	Fläche
Schupfart	1146	Ghei	6395/2612	Fi, Ta, Es, Ah, Bu	> 140	NkBW	0.103 ha
Total							0.103 ha

2. Ziel

Auf der bezeichneten Waldfläche sollen von menschlichen Eingriffen unbeeinflusste Alters- und Zerfallsprozesse ablaufen können. Damit entstehen Lebensräume insbesondere für diejenigen Tier- und Pflanzenarten, welche auf alte und absterbende Bäume sowie auf totes Holz angewiesen sind.

3. Pflichten des Waldeigentümers

3.1

Der Waldeigentümer verpflichtet sich, in den bezeichneten Waldbeständen auf jegliche Holznutzung und auf Pflegeeingriffe zu verzichten und der natürlichen Entwicklung freien Lauf zu lassen. Auch tote Bäume und Äste sind im Wald zu belassen.

3.2

Er sorgt für die nötige Aufsicht über die bezeichnete Waldfläche.

3.3

Eingriffe zur Abwehr von Gefahren erfordern die Zustimmung des Kreisforstamts und werden schriftlich festgehalten.

4. Leistung des Kantons

Der Kanton bezahlt dem Waldeigentümer für die mit dieser Vereinbarung eingerichtete Altholzinsel einen Beitrag. Dieser wird pauschal für die ganze Vertragsdauer auf



festgelegt.

Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Vertrags unter Vorbehalt der Bewilligung der Zahlungskredite durch den Grossen Rat.

5. Dauer der Vereinbarung

5.1

Die Vereinbarung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2056.

5.2

Nach der Unterzeichnung bis zum Inkrafttreten dieser Vereinbarung sind Eingriffe nur mit Zustimmung des Kreisforstamts erlaubt.

6. Weitere Bestimmungen

6.1

Der Waldeigentümer ist damit einverstanden, dass anlässlich der nächsten Revision der kommunalen Nutzungsplanung die ausgeschiedene Altholzinsel öffentlich-rechtlich geschützt wird.

6.2

Rechte Dritter werden durch diese Vereinbarung nicht eingeschränkt. Sollten sich im Interesse des Schutzziels Einschränkungen und Verbote gegenüber Dritten als notwendig erweisen, so werden diese im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen erlassen.

6.3

Die Rückforderung des geleisteten Beitrags im Falle einer Missachtung der Bestimmungen dieser Vereinbarung bleibt vorbehalten.

6.4

Der beiliegende Plan M 1:5'000, datiert vom 04.12.2006, ist verbindlicher Bestandteil der Vereinbarung.

6.5

Die vorstehend vertraglich vereinbarten Naturschutzmassnahmen sind gestützt auf § 39 Abs. 1 lit. a des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG; SAR 931.100) unter dem Stichwort

"Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung i.S. von § 39 Abs. 1 lit. a Waldgesetz des Kantons Aargau, Naturschutzmassnahmen (Naturwaldreservat), befristet bis 31.12. 2056"

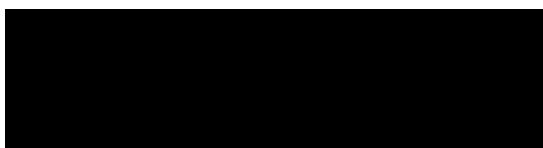
im Grundbuch der Gemeinde Schupfart bei den Liegenschaften Parzellen Nr. 625, mit dessen Einführung nach der Erstvermessung im Anschluss an die Regulierung anzumerken.

Die Kosten dieser Anmerkung trägt der Kanton Aargau (Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Wald, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau).

Ort, Datum: *Schupfart, 24.01.07*

Aarau, *8. Januar 2007*

Der Waldeigentümer:



Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Leiter Abteilung Wald:

H. Kasper

Dr. Heinz Kasper

Beilagen:

- Beilage 1: Rechtsgrundlagen
- Beilage 2: Plan M 1:5'000

Ein unterschriebenes Exemplar dieser Vereinbarung geht an:

- Waldeigentümer
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, 5001 Aarau
- Grundbuchamt des Bezirks, 4310 Rheinfelden

Kopie:

- Einwohnergemeinde, 4325 Schupfart
- Forstrevier Zeinigerberg-Looberg, 4314 Zeiningen
- Kreisforstamt 1, 5000 Aarau

